

Version: 1.0



Besondere Bedingungen

für die Nutzung des Hamburger Hafens durch

Binnenfahrzeuge

(Besondere Bedingungen Binnenschifffahrt)

gültig ab dem 01. Januar 2020

Begriffsbestimmungen	3
1 Einordnung von Wasserfahrzeugen in Preisgruppen	4
Preisgruppe A.1.: Fahrgastfahrzeuge	4
Preisgruppe A.2.: Fracht- und Sonstige Fahrzeuge	4
2 Hafennutzungsentgelte	4
2.1 Kombientgelt	5
2.2 Erweitertes Anlegeentgelt (eALG)	6
3 Rabatte auf Hafennutzungsentgelte	6
3.1 Rabatte auf das Kombientgelt	6
3.2 Rabatte auf das erweiterte Anlegeentgelt - eALG	7
4 Mitwirkungspflichten der Hafennutzer bei Hafennutzung	7
4.1 Meldepflicht Hafennutzungserklärung	7
4.2 Fristen für die Hafennutzungserklärung	9
4.3 Übermittlungswege von Meldungen und Anträgen	10
4.4 Beizufügende Unterlagen	10
4.5 Berechnung der Hafennutzungsentgelte bei Fehlender Mitwirkung	11
4.6 Rechnungslegung der Entgelte	11
4.7 Zustellungsbevollmächtigte	12
4.8 Anmeldung bei der Cruise Gate Hamburg GmbH	12

Begriffsbestimmungen

In Ergänzung zu den Begriffsbestimmungen gemäß Hafen-AGB sind die in diesen Besonderen Bedingungen verwendeten definierten Begriffe gemäß folgender Tabelle zu verstehen:

Begriff	Bedeutung
ELBA-Portal	Online-Portal der HPA in dem An- und Abmeldungen sowie die Auswahl der Tarife im Rahmen der Besonderen Bedingungen Binnenschifffahrt vorgenommen werden
Entgeltstelle Binnenschifffahrt (EBHS)	Für Binnenfahrzeuge zuständige Stelle der HPA, welche Meldungen von diesen Hafennutzern, Anträge und sonstige Anfragen entgegennimmt, welche Entgelte betreffen, die in diesen Besonderen Bedingungen und der dazugehörigen Preisliste geregelt sind
Erweitertes Anlegeentgelt (eALG)	Wie in Ziffer 2.2 definiert
Gültigkeitszeitraum	Eine in der Preisliste genannte Periode für die die Hafennutzung im Rahmen des Kombientgeltes und der darin inkludierten Leistungen abgegolten ist
Hafennutzungserklärung	Wie in Ziffer 4 definiert
Kabinenschiff	Wie in Ziffer 1 definiert
Kombientgelt	Wie in Ziffer 2.1 definiert
Ladekapazität	Tragfähigkeit eines Fahrzeuges in Eichtonnen gemäß Eichschein oder anderer vergleichbarer Dokumente
Motorparameter-Protokoll	Ist das Dokument in dem alle Parameter, unter anderem Bauteile und Motoreinstellungen, die das Niveau der Emission von gasförmigen Stoffen und luftverunreinigenden Partikeln des Motors beeinflussen, einschließlich deren Änderungen, festgehalten sind
NRMM (Non-Road-Mobile-Machinery)	Verordnung der Europäischen Union in der die Anforderungen an Emissionsgrenzwerte und Typgenehmigungen für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte geregelt sind
Preisgruppe	Wie in Ziffer 1 definiert
Ruhe- und Betriebsfläche	Eine ausschließlich für den Hafennutzer reservierte, exklusive Fläche im Hafen, in welcher regelmäßig eine Überbrückung von Warte- und Ruhezeiten erfolgt.
Tarifwahl	Wahlmöglichkeiten der Hafennutzung bzgl. der in der Preisliste genannten Nutzungsumfänge, soweit gemäß Preisliste anwendbar
Transit	Eine ununterbrochene Fahrt durch das Hafengebiet unter ausschließlicher Nutzung der Bundeswasserstraße (Norder-/Süderelbe) ohne dass Anlagen der HPA genutzt und/oder Dienstleistungen der HPA in Anspruch genommen werden.
Typgenehmigung	ist die Entscheidung, mit der die zuständige Behörde bestätigt, dass ein Motortyp oder eine Motorenfamilie hinsichtlich des Niveaus der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus dem Motor oder den Motoren den einschlägigen technischen Vorschriften genügt
ZKR	Zentralkommission für die Rheinschifffahrt

Die folgenden Regelungen konkretisieren die Regelungen der Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung des Hamburger Hafens durch Wasserfahrzeuge im Hinblick auf die Hafennutzung durch Wasserfahrzeuge, die nicht am Seeverkehr teilnehmen.

1 Einordnung von Wasserfahrzeugen in Preisgruppen

Die Einordnung in die Preisgruppen der Preisliste Wasserfahrzeuge im Binnenverkehr erfolgt anhand der folgenden Kategorien.

Preisgruppe A.1.: Fahrgastfahrzeuge

Unter diese Preisgruppe fallen alle Wasserfahrzeuge im Anwendungsbereich dieser Besonderen Bedingungen, die Fahrgastfahrzeuge sind.

Die Preisliste unterscheidet nach Art der Personenbeförderung:

- a. **ÖPNV**
Öffentlicher Personennahverkehr „Hamburger Verkehrsverbund (HVV)“
- b. **Tagesausflugsverkehr**
Wesensbestimmend für die Einstufung in diese Kategorie ist, dass der Erwerb-zweck die Beförderung von Personen ist, unabhängig davon ob tatsächlich Per-sonen befördert werden. Die Fahrten erfolgen üblicherweise aus touristischen Motiven.
- c. **Kabinenschiffe**
Fahrgastschiffe mit Kabinen für die Übernachtung von Fahrgästen.

Preisgruppe A.2.: Fracht- und Sonstige Fahrzeuge

Unter diese Preisgruppe fallen alle Wasserfahrzeuge im Anwendungsbereich dieser Besonderen Bedingungen, die Fracht- oder Sonstige Fahrzeuge sind.

Die Preisliste unterscheidet nach folgenden Fahrzeugkategorien:

- a. **Frachtschiffe**
Motorisierte Frachtfahrzeuge, die über Ladekapazität verfügen. Dazu gehören bspw. Gütermotorschiffe und Tankmotorschiffe.
- b. **Sonstige motorisierte Schiffe**
Schiffe, die keine Fahrgastschiffe sind und selbst keine Ladung befördern. Dazu gehören bspw. Schub- und Schleppboote, Festmacherboote usw.
- c. **Unmotorisierte Fahrzeuge**
Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft oder solche mit lediglich geringer eigener Triebkraft, die ohne Antriebsfahrzeug nur kleine Ortsveränderungen vornehmen können. Dazu gehören bspw. Schubleichter, Pontons und Kaskos usw.

2 Hafennutzungsentgelte

Hafennutzer haben Hafennutzungsentgelte im Anwendungsbereich dieser Besonderen Bedingungen Binnenfahrzeuge gemäß der folgenden Bestimmungen und der in der Preisliste Binnenschifffahrt enthaltenen Entgelttatbestände zu zahlen. Keine Entgeltverpflichtung besteht für Binnenverkehre im Transit.

2.1 Kombientgelt

2.1.1 Grundlagen

Für die Hafennutzung durch Binnenfahrzeuge, die nicht im Seeverkehr teilnehmen, wird in den jeweiligen Preisgruppen der Preisliste Binnenschifffahrt Kombientgelt erhoben. Innerhalb der Preisgruppen kann die Preisliste verschiedene Tarife definieren, die die jeweilige Hafennutzung im Rahmen der dort angegebenen Nutzungsdauer, -art und/oder -intensität („**Nutzungsumfang**“) abgelden. Nutzungen, die über den jeweils angegebenen Nutzungsumfang hinausgehen, sind vom jeweils angegebenen Tarif nicht erfasst.

Mit der Zahlung des jeweiligen Entgeltes entsteht kein Anspruch auf die Nutzung bestimmter von der HPA betriebener Liegeplätze oder sonstiger Infrastruktur.

Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Kombientgelts sind in der

- Preisgruppe A.1. bei Tagesausflugschiffen und Schiffen im ÖPNV der Faktor „EUR/zugelassener Personenzahl“ (€/PAX), bei Kabinenschiffen die Schiffslänge in „EUR/m“.
- Preisgruppe A.2. bei Schiffen ohne Ladekapazität der Faktor „EUR/kW“ (Leistung der Hauptmaschine(n)), ansonsten der Faktor „EUR/t“, der maximalen Tragfähigkeit in Eichtonnen.

2.1.2 Das Umweltmodul innerhalb des Kombientgelts

Das Umweltmodul ist derjenige Teil des Kombientgelts, der sich nach Umweltfaktoren bemisst. Als Berechnungsgrundlage für das Umweltmodul wird ein prozentualer Zu- oder Abschlag auf das Kombientgelt in Anrechnung gebracht. Dieser bemisst sich nach den Einstufungen aller Antriebsmotoren des Fahrzeugs in eine von 4 Kategorien (0, 1, 2 oder 3). Die Basis für die Einstufung ist die Einhaltung der festgesetzten Emissionsgrenzwerte der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR-Stufe I und II) bzw. im Rahmen der NRMM-Richtlinie (Non-Road-Mobile-Machinery) die Stufen III a und V. Fahrzeuge, deren Motoren nur nach Tier-Level bemessen sind, werden derjenigen ZKR- bzw. NRMM-Stufe zugeordnet, welche die geringste Abweichung bezüglich der Grenzwerte der Schadstoffemissionen aufweist.

Der Nachweis erfolgt durch ein eindeutiges, nachvollziehbares und gültiges Zertifikat bzw. Zeugnis (bspw. Typgenehmigungsurkunde oder Motorparameter-Protokoll). Zugrunde gelegt wird jeweils der Antriebsmotor des jeweiligen Schiffes mit der niedrigsten Kategorie.

Ausnahmen bezüglich der Einstufung sind besonderen nachzuweisenden Sachverhalten vorbehalten. Dafür ist eine der Typgenehmigungsurkunde entsprechende Urkunde pro Fahrzeug vorzulegen. Offizielle Dokumente eines unabhängigen externen Sachverständigen werden anerkannt, sofern daraus ersichtlich ist, dass die Grenzwerte gemäß den Bedingungen der ZKR-/NRMM-Norm dauerhaft und für die gesamte Einsatzzeit des jeweiligen Fahrzeugs im Hamburger Hafen eingehalten werden. Eventuell entstehende Zusatzkosten für diese Nachweise sind vom jeweiligen Antragsteller zu tragen.

Unmotorisierte Fahrzeuge werden der Emissionskategorie 2 zugeordnet, ein gesonderter Nachweis ist nicht erforderlich.

Soweit durch den Hafennutzer kein Nachweis für die Einordnung in eine Emissionskategorie der Antriebsmotoren bei der EBHS vorliegt oder die Anforderungen der ZKR-Stufe I nicht erfüllt werden, wird die Kategorie 0 zur Berechnung des Umweltmoduls zugrunde gelegt.

Für die Rechnungserstellung werden die jeweils aktuell vorhandenen Daten des Fahrzeuges zum Zeitpunkt der bei der EBHS eingegangenen Tarifwahl berücksichtigt. Eine rückwirkende Korrektur der Berechnung der Kombientgelte bzgl. der Einstufung in eine bessere Emissionskategorie ist nicht vorgesehen.

Der sich nach Anwendung des Umweltmoduls ergebende Zwischenpreis bildet die Grundlage für mögliche weitere Ermäßigungen und Rabattierungen gemäß dieser Ziffer.

2.2 Erweitertes Anlegeentgelt (eALG)

Überschreitet der Hafennutzer die im Kombientgelt jeweils gemäß Preisliste enthaltene Nutzungsdauer, -art und/oder -intensität bzgl. der von der HPA betriebenen Liegeplätze, hat er für diese erweiterte Nutzung ein erweitertes Anlegeentgelt („eALG“) gemäß Preisliste Ziff. B. zu zahlen.

Die Berechnung der Liegedauer erfolgt je Anlauf. Die Liegedauer je Anlauf wird nicht dadurch unterbrochen, dass ein Fahrzeug / Fahrzeugverband den Liegeplatz wechselt oder im Laufe des Kalendertages zwischenzeitlich verlässt.

Für Fahrzeuge, die HPA-betriebene Anlagen im Rahmen des City-Tarifes nutzen, müssen zwischen der letzten- und der erneuten Anlagennutzung mindestens zwei vollendete Kalendertage liegen, damit dies als neuer Nutzungszeitraum gilt.

Läuft ein Fahrzeug den Hafen an, ohne das zwischen Abfahrt und erneuter Ankunft ein gewerblicher Transport / Personenbeförderung, Änderung des Ladungszustandes / Passagierwechsel oder sonstige die Fahrtauglichkeit betreffende Reparaturen stattgefunden haben, zählt dies für die Berechnung von erweitertem Anlegeentgelt (eALG) nicht als neuer Anlauf, wenn zwischen Abfahrt und Ankunft weniger als 4 Stunden liegen.

3 Rabatte auf Hafennutzungsentgelte

Die Preisliste Binnenschifffahrt enthält folgende Rabatte im dort genannten Umfang und ausschließlich für die dort benannten Preisgruppen.

3.1 Rabatte auf das Kombientgelt

a) Rabatt für Mitnahme Hafenslots (RH)

Für Seeassistenzschlepper, die im City-Tarif veranlagt sind und ausschließlich Aufgaben im Hamburger Hafen wahrnehmen, wird auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung gemäß Preisliste gewährt, sofern sie regelmäßig Hafenslots unentgeltlich an und von Bord von Seeschiffen befördern.

b) Rabatt Werftaufenthalt (RW)

Dieser Rabatt wird für Binnenfahrzeuge für den Zeitraum gewährt, in dem sie länger als 30 zusammenhängende Tage zur Durchführung der die Fahrtauglichkeit betreffenden Maßnahmen in einer Werft im Hamburger Hafengebiet liegen. Als Nachweis hat der Hafennutzer der HPA eine Bescheinigung der Werft vorzulegen.

Der Antrag wird nur berücksichtigt, wenn er spätestens innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Reparatur gestellt wird und ausschließlich und inhaltlich vollständig auf dem dafür vorgesehenen Formblatt erfolgt. Innerhalb eines Kalenderjahres werden maximal 3 Monate derartiger Werftaufenthalt berücksichtigt.

3.2 Rabatte auf das erweiterte Anlegeentgelt - eALG

a) Rabatt Reparatur (RR)

Dieser Rabatt wird für Binnenfahrzeuge für den Zeitraum gewährt, in dem diese zur Durchführung von Reparaturen durch Reparaturbetriebe nutzen und dafür erweitertes Anlegeentgelt fällig wird. Als Nachweis hat der Hafennutzer der HPA eine Bescheinigung des Reparaturbetriebes vorzulegen. Der Antrag wird nur berücksichtigt, wenn er spätestens innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Reparatur gestellt wird und ausschließlich und inhaltlich vollumfänglich auf dem dafür vorgesehenen Formblatt schriftlich, bevorzugt via E-Mail aber auch per Fax bei der EBHS eingeht.

b) Rabatt Eisgang (RE)

Dieser Rabatt wird gewährt für Binnenfahrzeuge, für den Zeitraum, an dem sie durch offizielle Sperren am Verlassen des Hamburger Hafens bzw. dem Zugang zur Nutzung der eigenen Ruhe- und Betriebsflächen verhindert sind und dadurch eALG fällig wird.

Der Antrag wird nur berücksichtigt, wenn er spätestens innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der offiziellen Sperre gestellt wird und ausschließlich und inhaltlich vollumfänglich auf dem dafür vorgesehenen Formblatt schriftlich bevorzugt via E-Mail aber auch per Fax bei der EBHS eingeht.

4 Mitwirkungspflichten der Hafennutzer bei Hafennutzung

4.1 Meldepflicht Hafennutzungserklärung

Für jede Hafennutzung im Anwendungsbereich dieser Besonderen Bedingungen Binnenschifffahrt haben die Hafennutzer alle für die Berechnung des Hafennutzungsentgelts erforderlichen Daten an die Entgeltstelle für Binnenschifffahrt (EBHS) der HPA zu übermitteln („**Hafennutzungserklärung**“).

Eine Hafennutzungserklärung besteht aus der

- **Meldung** über die Ankunft (Anmeldung) bzw. Abgang in das / aus dem Hafengebiet. Dazu gehören alle Daten, welche die HPA nach dem Verkehrstatistikgesetz (VerKStatG) und der Hafenverkehrsordnung (HVO) in der jeweils geltenden Fassung erhebt, sowie
- **Tarifwahl** gemäß Ziffer 4.1.1, soweit für den jeweiligen Nutzungsvorgang noch keine Tarifwahl stattgefunden hat, bspw. im Rahmen einer früheren Hafennutzungserklärung.

Für Verkehre ausschließlich innerhalb des Hafengebietes, für die bereits eine gültige Tarifwahl vorliegt, muss keine An- bzw. Abmeldung erfolgen.

Die Pflicht zur Übermittlung der Daten ist *unabhängig* von Umschlag, Passagierbeförderung oder etwaigen Tarifiermäßigungen. Sie ist auch unabhängig davon, ob bereits ein gültiger Tarif gewählt / bezahlt und / oder Infrastruktur bzw. Leistung der Cruise Gate Hamburg GmbH (CGH) genutzt worden ist.

Bei Hafennutzung durch Schlepp- oder Schubverbände ist für jedes einzelne darin enthaltene Wasserfahrzeug eine separate Hafennutzungserklärung durch den Hafennutzer des motorisierten Fahrzeugs einzureichen.

Sofern der Hafennutzer seinen Meldepflichten nicht hinreichend nachkommt, liegt ein „einfacher“ und/oder „schwerwiegender“ Meldeverstoß vor (vgl. Ziffer 4.5). Dieser

zieht Nachtarifierungen und/oder „Sonstige Entgelte“ nach der Ziffer C. der Preisliste Binnenschifffahrt nach sich (bspw. Bearbeitungsentgelt, Pönalen).

4.1.1 Tarifwahl

Im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten hat der Hafennutzer einen Tarif für die Hafennutzung zu wählen, der den tatsächlichen Nutzungszeitraum und Nutzungsumfang für seinen Aufenthalt umfasst, soweit die Preisliste dies vorsieht. Dies ist der Entgeltstelle Binnenschifffahrt (EBHS) über die entsprechenden Übermittlungswege (siehe Ziff. 4.3) im Rahmen der Meldefristen mitzuteilen.

Eine Änderung der Tarifwahl für

- angefangene und/oder abgeschlossene Nutzungszeiträume ist nicht möglich
- noch nicht angefangene Nutzungszeiträume ist möglich. Dafür wird pro Vorgang ein Bearbeitungsentgelt gemäß Preisliste berechnet.

Soweit der Hafennutzer keinen auf seine spezifische Hafennutzung nach Preisliste anwendbaren Tarif gewählt hat, wird das Entgelt allein durch die zuständige Fachstelle (EBHS) berechnet. Dies erfolgt auf Basis des Tarifs der anzuwendenden Preisgruppe mit dem größten Nutzungsumfang und dem jeweils kleinsten verfügbaren Nutzungszeitraum gemäß der Preisliste Binnenschifffahrt, mindestens jedoch für einen Zeitraum von 14 Tagen.

4.1.2 Nachweis Ruhe- und Betriebsfläche

Der City-Tarif gemäß Preisliste kann nur Hafennutzern gewährt werden, die über eine eigene bzw. gemietete Ruhe- und Betriebsfläche im Hafen verfügen, in der diese Fahrzeuge regelmäßig ihre Warte- und Ruhezeiten überbrücken. Die Größe der Ruhe- und Betriebsfläche muss in einem geeigneten Verhältnis zum Flächenbedarf der Fahrzeuge stehen.

Als Basisfall muss die Ruhe- und Betriebsfläche dem Flächenbedarf der im Citytarif gebuchten Fahrzeuge (gemessen in m²) entsprechen. Abweichungen davon sind zulässig, wenn vom Hafennutzer eine kleinere Ruhe- und Betriebsfläche durch einen geeigneten nachvollziehbaren Nachweis begründet werden kann und die EBHS dem zustimmt.

Im Falle von Untermietverhältnissen ist die Zustimmung des Vermieters schriftlich für den gesamten Nutzungszeitraum des City-Tarifs nachzuweisen.

Erfolgt die regelmäßige Überbrückung von Ruhe- und Wartezeiten der in diesem Tarif gebuchten Fahrzeuge nicht innerhalb der dafür vorgehaltenen Ruhe- und Betriebsfläche, wird die HPA eine Nachbelastung über die Differenz zu den Jahrestarifen der nächsthöheren Tarifkategorien, unter Berücksichtigung der dafür genutzten Anlagen, durchführen.

4.1.3 Meldepflicht Beendigung der Nutzungserlaubnis Ruhe- und Betriebsfläche

Der Hafennutzer hat der EBHS unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn die Betriebsfläche, die Voraussetzung für die Einstufung in den City-Tarif ist, innerhalb des Kalenderjahres nicht mehr bzw. nicht mehr in einem ausreichenden Verhältnis für die danach veranlagten Fahrzeuge zur Verfügung steht (bspw. Widerruf / Verkleinerung von Wasserrechtlicher Genehmigung, dauerhafte Liegeplatzgenehmigung erloschen etc.).

4.1.4 Meldepflicht ÖPNV

Dieser Hafennutzer hat jeweils bis zum 31. Januar des Folgejahres für das vorangegangene Kalenderjahr der EBHS die ausschließlichen und davon abweichenden Nutzungszeiten unaufgefordert schriftlich in geeigneter Form mitzuteilen.

4.1.5 Meldepflicht eALG

Der Hafennutzer ist angehalten, diese in Ziff. 2.2. erläuterte zusätzliche Nachfrage **vor Ablauf** der im jeweiligen Kombientgelt-Tarif inkludierten Nutzungsdauer bzw. vor Nutzung der von der HPA betriebenen Anlagen, die nicht darin inkludiert sind, der EBHS schriftlich mitzuteilen. Dies bevorzugt via E-Mail, alternativ per Fax. Dafür ist das auf der Webseite zur Verfügung gestellte Formblatt zu nutzen. Es gilt das Sendungsdatum der Mitteilung.

Meldet der Hafennutzer diese zusätzliche

- Nachfrage erst **nach Beginn** der Benutzung wird jeweils das Doppelte des in der Preisliste Ziff. B. benannten eALG fällig;
- Nachfrage **gar nicht**, stellt die HPA diese zusätzliche Nutzung jedoch fest, wird ebenfalls das **doppelte eALG** für den Zeitraum der festgestellten Nutzung erhoben, mindestens jedoch für 3 Kalendertage.

Hinzu kommen Bearbeitungsentgelte, Pönalen und / oder Auslagenerstattungen.

4.2 Fristen für die Hafennutzungserklärung

Für unterschiedliche Befahrensarten gelten unterschiedliche Bestimmungen. Gemeinschaftlich gilt für alle Fälle:

- Es gilt die jeweils anwendbare Meldefrist gemäß Ziffern 4.2.1 oder 4.2.2.
- Eine Hafennutzungserklärung gilt als **verspätet**, wenn diese innerhalb von 5 angefangenen Kalendertagen nach Ablauf der gesetzten Frist erfolgt.
- Erfolgt sie später als nach Ablauf von 5 Kalendertagen nach der gesetzten Frist gilt die Hafennutzungserklärung als **versäumt**.
- Nichteinhalten der Fristen führt zu Sonstigen Entgelten gem. Ziffer C der Preisliste (Pönalen, Bearbeitungsentgelt).
- Eine Tarifwahl ist für den Hafennutzer bis zu 30 Tage vor Beginn des beabsichtigten Nutzungszeitraums möglich.

4.2.1 Standardfall

Ankunft: Die Hafennutzungserklärung ist **24 Stunden vor Passage der Hafengrenze**, spätestens beim Verlassen des letzten Hafens/Liegeplatzes zu übermitteln.

Abgang: Das Verlassen des Hafengebietes (Abgang) ist **mindestens 2 Stunden vor Passage** der Hafengrenze mitzuteilen (Abmeldung).

4.2.2 Erleichterungen

- Fahrzeuge, die eine wasserrechtlich genehmigte Fläche verlassen und die Grenzen des Hafengebietes nicht passieren: Sofern noch kein gültiger Tarif vorhanden ist, muss für diese Fahrzeuge spätestens 2 Stunden vor Beginn der Hafennutzung eine Hafennutzungserklärung mit Tarifwahl (siehe Ziffer 4.1.1) erfolgen. Eine separate An- bzw. Abmeldung bei Verlassen bzw. Einfahrt in die wasserrechtlich genehmigte Fläche ist nicht erforderlich.

- Bestehende Aufenthalte zu Jahresbeginn:
Für Fahrzeuge, deren Hafennutzung aus dem Jahr 2019 im Jahr 2020 andauert und für die
 - a) bereits in 2019
 - ein City-Tarif gewählt wurde, das Fahrzeug also eine eigene Ruhe- und Betriebsfläche im Hafen hat – oder
 - ein Jahrestarif der Fahrgastschiffahrt gewählt wurde
 und die im Jahr 2020 erneut einen derartigen Tarif wählen wollen, haben unabhängig von Anlauf oder Abgang bis zum **31. Januar** des Jahres 2020 Zeit, ihre Hafennutzungserklärung (Tarifwahl) zu übermitteln.
 - b) im Jahr 2019 **kein** derartiger Tarif gem. Ziffer a) gewählt wurde
haben unabhängig von Anlauf oder Abgang zu Beginn des Jahres 2020 eine Hafennutzungserklärung (Tarifwahl) zu übermitteln, spätestens aber am **fünften Tag** der Hafennutzung, sofern nicht bereits ein gültiger Tarif vorhanden ist.

4.3 Übermittlungswege von Meldungen und Anträgen

- 4.3.1 Tarifauswahl sowie An- und Abmeldung (Hafennutzungserklärung)
Wie in 2018 angekündigt, erkennt die HPA ab 01.01.2020 nur noch die elektronische Form für die Tarifauswahl und für die An- und Abmeldung als einzigen Übermittlungsweg an („Selbstabfertigung“). Hierzu unterhält die HPA das Webportal „ELBA“, das über folgende Webseite der HPA aufgerufen werden kann:
[<https://www.hamburg-port-authority.de/de/wasser/binnenschiffahrt/>].

- 4.3.2 Beantragung von erweitertem Anlegeentgelt (eALG) sowie Rabatten
Für die Beantragung von erweitertem Anlegeentgelt (eALG) und / oder Rabatten sind die dafür vorgesehenen Formblätter zu nutzen: [https://www.hamburg-port-authority.de/fileadmin/user_upload/Antrag_erw_Anlegeentgelt.pdf]
bzw.
[https://www.hamburgportauthority.de/fileadmin/user_upload/Rabatt_erweitertes_Anlegeentgelt.pdf]. Für etwaig formlos eingehende Anträge wird zusätzlich ein Bearbeitungsentgelt gemäß aktueller Preisliste erhoben. Die Höhe des Bearbeitungsentgeltes richtet sich nach dem jeweiligen Bearbeitungsaufwand.

4.4 Beizufügende Unterlagen

Unabhängig von Übermittlungswegen und sonstigen abgefragten Daten sind folgende Unterlagen in Kopie auf Rechnung des Hafennutzers vorzulegen:

- der amtliche *Eichschein* für die Binnenschiffahrt,
- das amtliche *Gemeinschaftszeugnis* für die Binnenschiffahrt (Attest) und/oder der *Messbrief* und/oder das *Klassenzertifikat*,
- für Fahrzeuge im City-Tarif der schriftliche Nachweis einer *Ruhe- und Betriebsfläche* für das jeweilige Fahrzeug. Darin muss unter Berücksichtigung der Gesamtzahl und Art gemeldeten Fahrzeuge die Kapazität nachvollziehbar erkennbar sein.

- Luftreinhaltendachweis analog BinSchUO, Anhang II Kapitel 8a und BinSch AbgasV und / oder ein Zertifikat aus dem eindeutig hervorgeht, welche Norm die Antriebsmaschine(n) nach ZKR oder NRMM bzw. Tier-Level erfüllt
- soweit ein Dritter als Rechnungsempfänger angegeben wird, ein entsprechender schriftlicher Nachweis über die Pflicht des angegebenen Rechnungsempfängers zum Begleichen der Hafennutzungsentgelte für den jeweiligen Hafennutzer.

Bei Bedarf wird die HPA auch sonstige Schiffsbetriebsunterlagen anfordern (z.B. Schiffstagebuch)

Zudem kann die Übermittlung weiterer Unterlagen gemäß einzelner Entgelttarifbestände erforderlich sein.

4.5 Berechnung der Hafennutzungsentgelte bei Fehlender Mitwirkung

Kommt ein Hafennutzer seiner Mitwirkungspflicht gem. Ziffer 4 dieser Besonderen Bedingungen nicht nach wird je Meldeverstoß gem. Ziffer 2.3 der Hafen-AGB eine Pönale sowie ein Bearbeitungsentgelt nach Preisliste Binnenschifffahrt erhoben.

Die Höhe der **Pönale** richtet sich nach der Art des Meldeverstoßes. Es wird unterschieden zwischen

a) *einfachem Meldeverstoß*: Der Meldeverstoß hat keine Auswirkungen auf die Höhe des gezahlten / zu zahlenden Entgeltes (bspw. Fahrzeug hat einen Jahrestarif und versäumt die An-/Abmeldung in das/ aus dem Hafengebiet oder die Meldung geht verspätet ein) und

b) *schwerwiegendem Meldeverstoß*: Der Meldeverstoß hat Auswirkungen auf die Ermittlung und /oder Höhe des Hafennutzungsentgeltes (bspw. durch eine fehlerhafte / unvollständige / versäumte Meldung).

Die Höhe des **Bearbeitungsentgeltes** richtet sich nach dem jeweiligen Bearbeitungsaufwand.

Soweit die zu zahlenden Entgelte aufgrund fehlender Mitwirkung eines Hafennutzers nicht mit seinen spezifischen Daten berechnet werden können, wird das Entgelt wie bei fehlender Tarifwahl berechnet (Siehe Ziffer 4.1.1).

4.6 Rechnungslegung der Entgelte

Basis für die Rechnungserstellung von Kombientgelten ist die vom Hafennutzer über das ELBA-Portal elektronisch übermittelte Hafennutzungserklärung (Tarifwahl). Für Hafennutzungserklärungen, die mit bereits validierten Daten eingehen und für die ein Rechnungsempfänger mit einer gültigen E-Mailadresse hinterlegt ist, wird die Rechnung standardmäßig automatisiert erstellt und per E-Mail versandt (Selbstabfertigung).

Für sonstige Entgelte, Sonderfälle oder Kombientgelte, die mit noch nicht validierten Daten eingehen (bspw. Tarifwahl im ELBA-Portal nach einer Neuregistrierung und / oder mit neu angelegten Fahrzeugen und / oder Rechnungsempfängern) erfolgt die Erstellung von Rechnungen regelmäßig nicht automatisiert. Sofern eine fehlende Mitwirkung des Hafennutzers gem. Ziffer 4.5 dieser Besonderen Bedingungen vorliegt oder gem. Ziffer 4.3.2 dieser Besonderen Bedingungen Anträge formlos eingehen, wird ein Bearbeitungsentgelt nach Aufwand gemäß Preisliste berechnet.

4.7 Zustellungsbevollmächtigte

Jeder Hafennutzer, der ein Binnenfahrzeug einsetzt, kann einen Zustellungsbevollmächtigten (Schiffsführer, Reeder, Agenten, Makler, Ausrüster, Eigentümer des Fahrzeugs, einen abweichenden dritten Rechnungsempfänger oder vergleichbare natürliche oder juristische Personen) benennen und diesen mit der Abwicklung der aus der Hafennutzung resultierenden Zahlungen an die Hamburg Port Authority beauftragen. Die Hamburg Port Authority ist berechtigt, das vom Hafennutzer zu entrichtende Hafennutzungsentgelt seinem Zustellungsbevollmächtigten in Rechnung zu stellen.

4.8 Anmeldung bei der Cruise Gate Hamburg GmbH

Hafennutzer, die von der CGH angebotene Anlagen und/oder Dienstleistungen nutzen oder deren Nutzung beabsichtigen, haben sich neben den Mitwirkungspflichten gegenüber der HPA bei der CGH Cruise Gate Hamburg GmbH („CGH“), Am Sandtorkai 66, 20457 Hamburg, anzumelden.